

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Stadt Rösrath – Bebauungsplan Nr. 101 „Gerhart-Hauptmann-Straße“

Auftraggeber:
Stadt Rösrath

Bearbeitung:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 37 68

Bearbeitung:

Dipl.-Lök. Stefanie Heinze
Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen

Bonn, den 30. Juni 2011

Inhalt:

1	Anlass der Planung und Einleitung	3
1.1	Anlass der Planung	3
1.2	Lage	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	5
2	Planungsgrundlagen	5
2.1	Landschaftsplan	5
2.2	FFH–Gebiet / Vogelschutzgebiet	5
2.3	Biotopkataster des LANUV / Geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW	5
3	Natur und Landschaft.....	6
3.1	Naturräumliche Grundlagen	6
3.2	Heutige Nutzung / Biotoptypen.....	6
3.3	Boden.....	7
3.4	Wasser	8
3.4.1	Grundwasser	8
3.4.2	Oberflächengewässer	8
3.5	Landschaftsbild	9
4	Artenschutzrechtliche Belange	9
4.1	Gesetzliche Grundlagen und Einleitung	9
4.2	Datengrundlagen und Methodik	10
4.3	Abschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten	11
4.3.1	Säugetiere	14
4.3.2	Amphibien und Reptilien	14
4.3.3	Vögel	15
4.4	Fazit Artenschutz	17
5	Der Bebauungsplan und seine Auswirkungen auf die Umweltpotenziale, auftretende Konflikte sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	17
5.1	Boden.....	17
5.2	Wasser	17
5.3	Biotopfunktion	18
5.4	Landschaftsbild.....	18
6	Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes.....	18
7	Quellenverzeichnis.....	21

Anhang

1 Anlass der Planung und Einleitung

1.1 Anlass der Planung

entnommen aus B-Plan Nr. 101 Begründung-Entwurf zur öffentlichen Auslegung, Stadt Rösrath, Fachbereich 4 Planen, Bauen, Umwelt, Rösrath Februar 2011

Anlass, Ziel und Zweck der Bauleitplanung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 „Gerhart-Hauptmann-Straße“ ist eine mögliche Wohnnutzung des Plangebietes als Innenentwicklung im Ortsteil Rösrath. Die zu überplanenden Flächen befinden sich seit 1975 im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Stuppheide“. Dieser Bauleitplan von 1975 basierte noch auf den damaligen Zielvorstellungen, dass die Einwohnerzahlen der Gemeinde Rösrath um ein vielfaches steigen werden. Diese Entwicklungstendenz wurde im Laufe der Jahre mehrfach korrigiert und die ehemalige Festsetzung von bis zu achtgeschossiger Bebauung im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 20 zurückgenommen. Die damals festgesetzten Verkehrsflächen blieben bestehen, entsprechen jedoch nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und Möglichkeiten einer städtebaulich sinnvollen Erschließung.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 101 „Gerhart-Hauptmann-Straße“ ist die Erschließung und Nutzbarmachung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs zu Wohnbauzwecken sowie die Festsetzung einiger privater Grünflächen zur weiteren Nutzung als Gartenland.

Bedarf an Grund und Boden

Gesamtfläche des Plangebietes:	6.241,6	m²	100 %
Reines Wohngebiet	3.463,2	m²	55,5 %
Straßenverkehrsfläche	756,3	m²	12,1 %
Private Grünflächen	2.022,1	m²	32,4 %

* zzgl. externe Ausgleichsflächen

1.2 Lage

Abb. 1: Lage Plangebiet (rot)

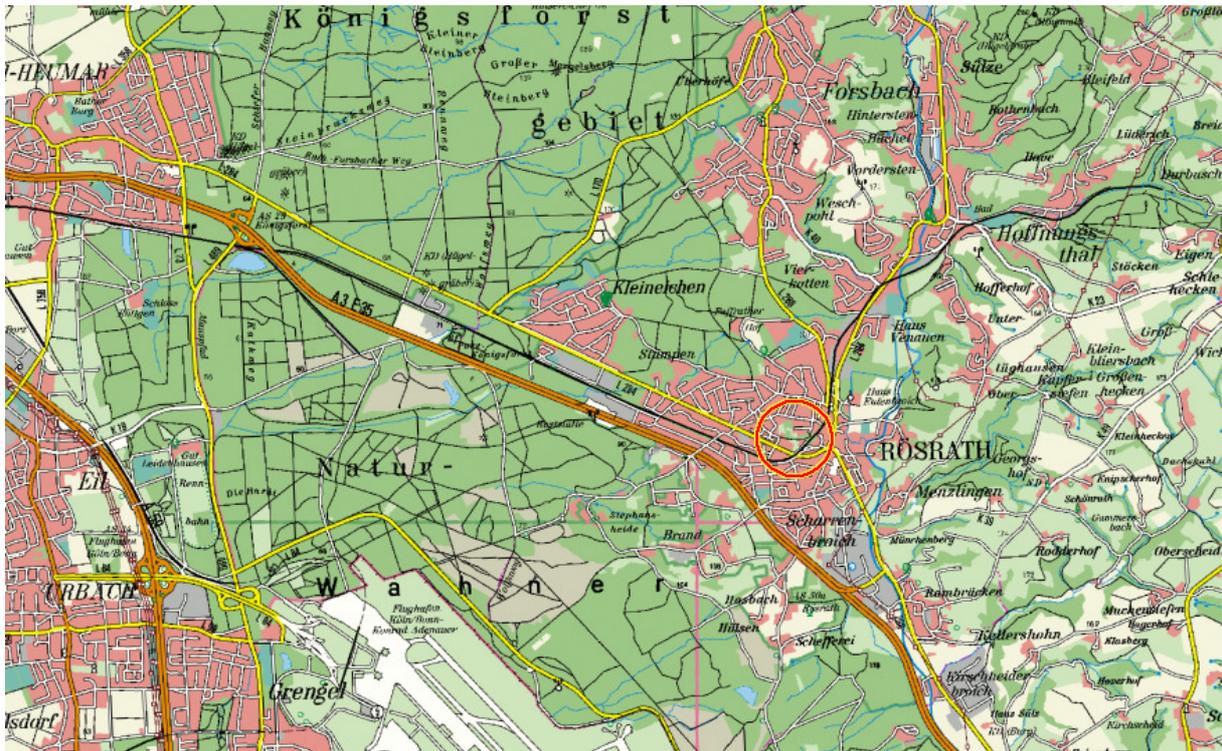
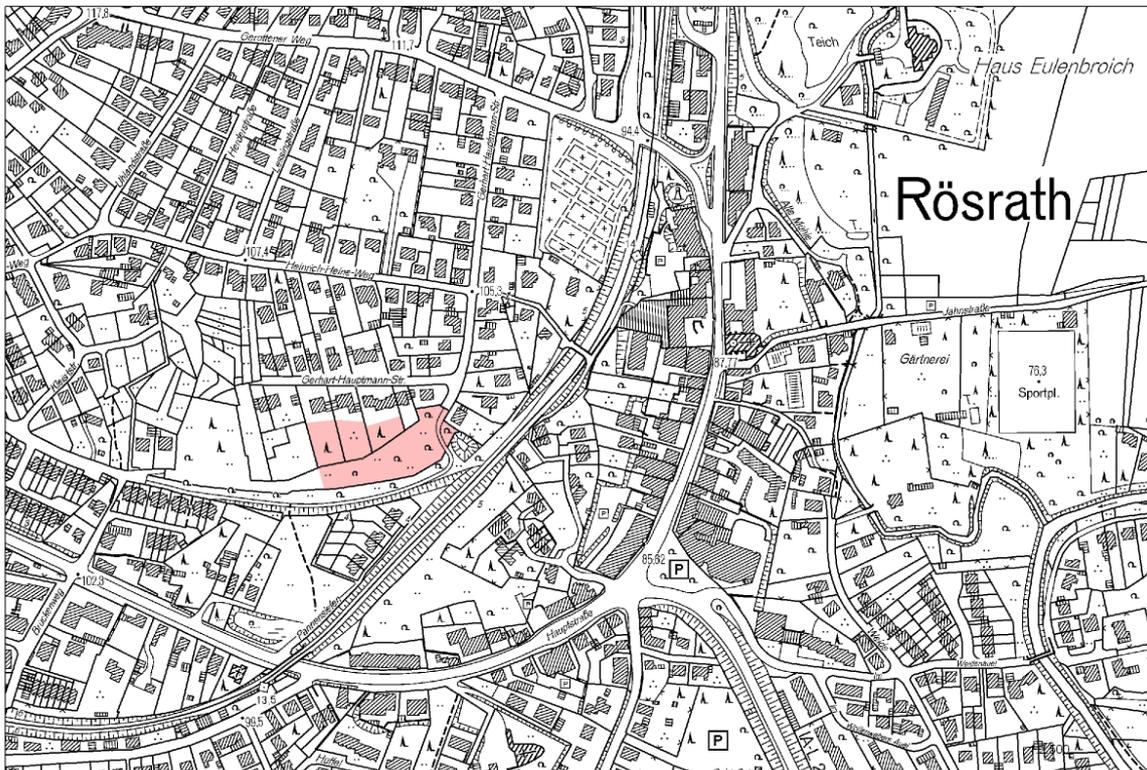


Abb. 2: Lage (kleinräumig)



1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, auszugleichen, bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen. Hier sind die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG, § 1 LG NW) sowie deren Grundsätze (§ 2 BNatSchG, § 2 LG NW) zu beachten. § 18 BNatSchG und § 4 LG NW definieren den Begriff „Eingriff in Natur und Landschaft“. Des Weiteren bestimmen die §§ 5 und 6 LG NW die Vorgehensweise bei unvermeidbaren Eingriffen sowie die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

§ 6 LG NW Abs. 2 definiert die Inhalte des LBP wie folgt:

1. Die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten sind unter besonderer Hervorhebung der wertvollen Biotop- und der betroffenen Waldfläche darzustellen und zu bewerten.
2. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sind darzustellen.
3. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aufzuzeigen.

Für die Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird die Methode nach LUDWIG (BÜRO FROELICH & SPORBECK, 1991) angewendet.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Landschaftsplan

Die Bebauungsplanfläche liegt innerhalb der Ortslagenabgrenzung Rösrath. Die Bebauungsplanfläche tangiert weder Schutzgebiete noch sonstige Festsetzungen des Landschaftsplanes.

2.2 FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet

FFH-Gebiete sowie deren 300 m Abstandszonen sind nicht betroffen. Das nächst liegende FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet DE 5108-308 „Wahner Heide“ liegt ca. 1.800 m entfernt.

2.3 Biotopkataster des LANUV / Geschützte Biotop- gemäß § 62 LG NW

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 101 sind keine Biotop- kartiert. Auch die eigene Bestandserfassung stellte keine schutzwürdigen Biotop- bzw. geschützte Biotop- fest.

3 Natur und Landschaft

3.1 Naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet gehört naturräumlich zu den Bergischen Hochflächen, eine Untereinheit des Süderbergland (Bergisch-Sauerländisches Gebirge). Innerhalb der Bergischen Hochflächen ist das Gebiet Teil der Agger-Sülz-Hochflächen. Das untersuchte, insgesamt ebene Grundstück hat eine Höhenlage von ca. 103 –105 m ü. NN. Das Sülztal bildet in diesem Bereich ein relativ weites Kastental aus. Die Sülz liegt hier bei ca. 75 m ü. NN., die Entfernung zum Bebauungsplan beträgt ca. 1,1 km. Das Bebauungsplangebiet liegt zentral in Rösrath, ca. 530 m vom Bahnhof Rösrath entfernt.

Zur Eingriffsbewertung wird die Fläche dem Naturraum 5 = Paläozoisches Bergland, submontan zugeordnet.

3.2 Heutige Nutzung / Biotoptypen

Für die Bestandserfassung der Biotoptypen wurden die vorgefundenen Vegetationseinheiten gemäß den Vorgaben der Methode Ludwig erfasst und bewertet. Die Erfassung erfolgte am 5. April 2011. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 – Biotoptypen – dargestellt.

Vorgefundene Nutzungstypen/Biotoptypen:

Gartenbrache (HW82)

Die Gartenbrache ist durch das Vorkommen zahlreicher Gehölze gekennzeichnet. Im Unterwuchs dominieren ganz deutlich Brombeere und Brennnessel.

Von den vorgefundenen Nutzungstypen ist die gartenbrache sicherlich die ökologisch wertvollste Einheit.

Das mittlere Alter der größeren Gehölze wird auf ca. 20 Jahre geschätzt.

Die nachfolgenden Listen geben das Artenspektrum der Baum-, Strauch- und Krautschicht wieder.

Artname	wiss. Artname	BHD (cm)
Zierkirsche	Prunus spc.	15
Apfel	Malus spc.	30
Bruchweide	Salix fragilis	40–50
Erle	Alnus spc.	20–25
Fichte	Picea abies	30–40
Hainbuche	Carpinus betulus	20
Hasel	Corylus avellana	10–20
Kirsche	Prunus avium	40–45
Mistel	Viscum album	in Sal-Weide
Omorika-Fichte	Picea omorika	k.a.

Robinie	Robinia pseudoacacia	30
Sal-Weide	Salix caprea	35
Schlehe	Prunus spinosa	k.a.
Stiel-Eiche	Quercus robur	35
Vogel-Kirsche	Prunus avium	25

BHD: Brusthöhendurchmesser

k.A.: keine Angabe

Unterwuchs (Kräuter, Jungwuchs Sträucher/Bäume)

Artname	wiss. Artname
Hasel	Corylus avellana
Brennnessel	Urtica dioica
Krauser Ampfer	Rumex crispus
Knäulgras	Dactylis glomerata
Brombeere	Rubus fruticosus
Löwenzahn	Taraxacum officinale
Bärenklau	Heracleum sphondylium
Kletten-Labkraut	Galium aparine
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Efeu	Hedera helix
Giersch	Aegopodium podagraria
Traubenkirsche	Prunus padus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Goldnessel	Lamium galeobdolon
Weißdorn	Crataegus monogyna

Gärten (HJ6)

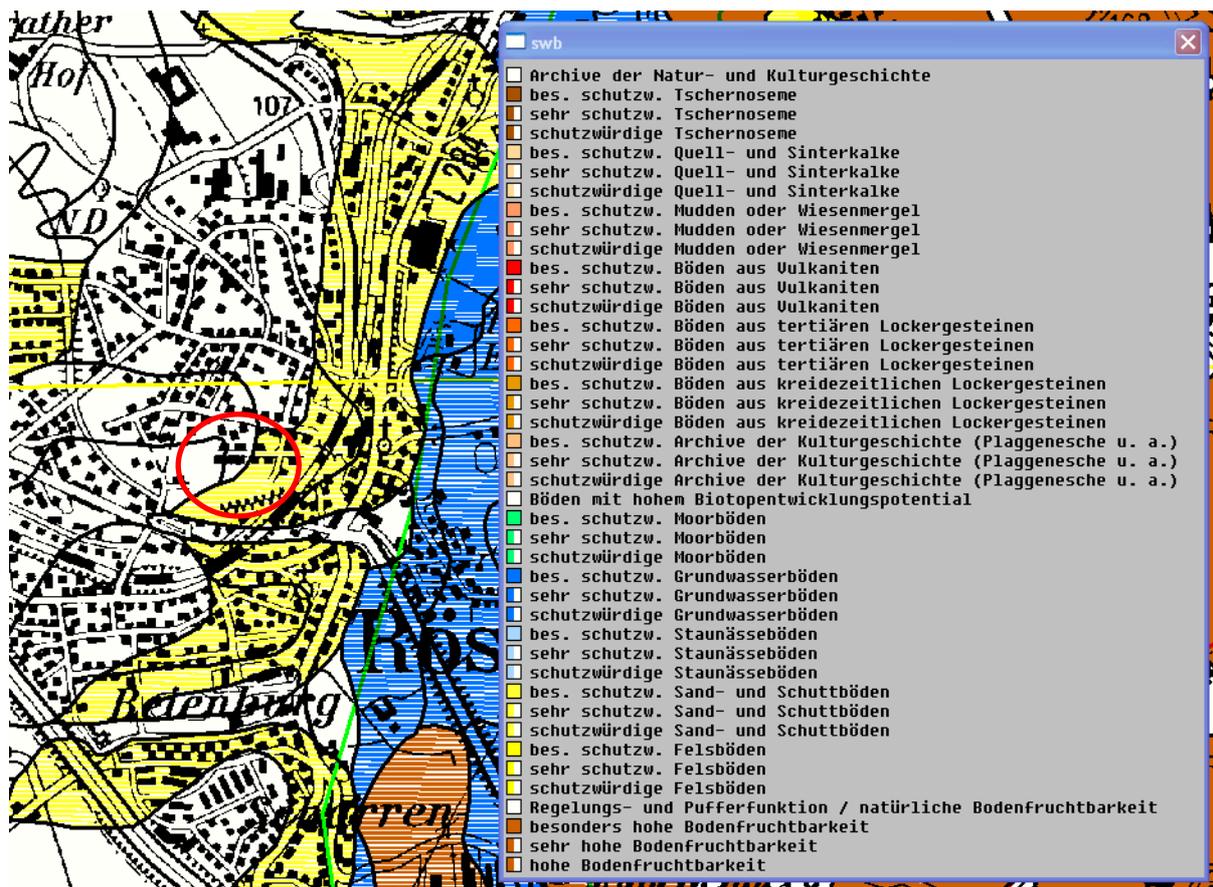
Die Gärten weisen einen ähnlich alten Gehölzbestand auf. Der Gehölzbestand beschränkt sich hier meist auf die Grundstücksränder. Es überwiegt in allen Gärten der Zierrasenanteil.

Fußweg (HY2)

Der Fußweg ist wassergebunden. Die Ränder werden von nitrophilen Ruderalpflanzen eingenommen.

3.3 Boden

Der vorherrschende Bodentyp im Plangebiet ist eine typische (vereinzelt podsolige) Braunerde aus und über pleistozänen Terrassenablagerungen. In einem kleinen Bereich im nord-westlichen Teil des Plangebiets steht eine Pseudogley-Braunerde aus einer tertiären Verwitterungsdecke über devonischem Sandstein an. Zum einem großen Teil sind die Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials als schutzwürdig ausgewiesen.



Sie sind Grundwasserfrei und nicht oder nur gering Stauwasserbeeinflusst. Es handelt sich um tiefgründige sand- und schuttreiche, trockene Böden, die eine hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit von 100 - 300 cm/Tag besitzen. Aus diesem Grund eignen sich die Böden im Plangebiet gut für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.

Im Plangebiet wird die nutzbare Feld- und Kationenaustauschkapazität als gering bis mittel und die ökologische Feuchtestufe als trocken eingestuft, weshalb sich hier bei der Bodenschätzung geringe Werte von 20 - 50 finden.

3.4 Wasser

3.4.1 Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt. Auf Grund der Lage außerhalb des Talraumes und der Tatsache, dass in diesem Bereich tiefgründige Böden anstehen, die eine hohe Wasserleitfähigkeit besitzen, wird davon ausgegangen, dass Grundwasser durch eine Unterkellerung der Gebäude nicht betroffen sein wird. Die Beurteilung erfolgte an Hand der vorliegenden geologischen und bodenkundlichen Karten.

3.4.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.5 Landschaftsbild

Der Bebauungsbereich ist bereits in einem größtenteils bebauten Bereich eingebettet. Neben der Gartenbrache (HW82) umfasst er Gärten der Bebauung „Gerhart-Hauptmann-Straße“ sowie einen Abschnitt des Fußweges auf der alten Bahntrasse.

Das Ortsbild wird durch die lockere Bebauung und die großzügigen Gärten mit mittelalten Gehölzen geprägt. Der Fuß-/Radweg auf der alten Bahntrasse bietet den Anwohnern eine gute Anbindung an zentrale Versorgungseinrichtungen der Stadt.

4 Artenschutzrechtliche Belange

4.1 Gesetzliche Grundlagen und Einleitung

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. (§ 44 (5) Satz 5 BNatSchG). Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Die Artenschutzvorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13, 16) und der V-RL (Art. 5,9, 13) sind durch folgende §§ des BNatSchG in nationales Recht umgesetzt worden:

§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- § 44 (1): Zugriffsverbote
 - Verbot Nr. 1: Es ist verboten Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
 - Verbot Nr. 2: Es ist verboten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
 - Verbot Nr. 3: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
 - Verbot Nr. 4: Es ist verboten Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- § 44 (5): Verstöße gegen Zugriffsverbote
- § 44 (6): Schonung bei Arterhebungen gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen

- § 45 BNatSchG: Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 45 (7): Zulassung von Ausnahmen durch zuständige Behörden

Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG: besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG: streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- § 7 (2) Nr. 12 BNatSchG: europäische Vogelarten (europäisch)

Die „nur national“ besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 (5) Satz 5 BNatSchG).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 192 Arten, Stand Juni 2011).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

4.2 Datengrundlagen und Methodik

Im Rahmen der Erarbeitung wurden zwei Begehungen (05.04.2011 und 03.06.2011) durchgeführt mit dem Ziel das Potenzial genauer abschätzen zu können. Neben der rein avifaunistischen Erfassung wurden auch Strukturen erfasst, die anderen Tieren (bspw. Fledermäuse) einen Unterschlupf bieten können.

Vor diesem Hintergrund wurden zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange die planungsrelevanten Arten aus dem Informationssystem der LANUV (2011) für die Messtischblätter 5009 (Overath) und 5109 (Lohmar) ausgewertet.

4.3 Abschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Die nachfolgende Tabelle gibt die planungsrelevanten Arten mit ihren Vorkommen in verschiedenen, im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen an. Diese Angaben sind dem Informationssystem des Landesamtes für Naturschutz (LANUV, 2011) entnommen worden. In der letzten Spalte ist die eigene gutachterliche Einschätzung des möglichen Vorkommens der jeweiligen Art aufgrund ihrer Habitatansprüche und der avifaunistischen Erfassung angegeben. Diese Einschätzung wird in dem nachfolgenden Text erläutert.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 5009 (Overath) und 5109 (Lohmar) mit Angaben zu Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen (LANUV, 2011).

Artnamen	deutsch	Status	Erhaltungszustand in NRW		Lebensräume		Gutachterliche Einschätzung: Mögliches Vorkommen im Plangebiet
			kontinental	atlantisch	KI/Geoel	Gaert	
Säugetiere							
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	G	X	(X)	kaum geeignete Strukturen vorh.
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	G	X	XX	pot. Jagdgebiet; Flugroute möglich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	X	pot. Jagdgebiet; Flugroute möglich
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	X	(X)	pot. Jagdgebiet; Flugroute möglich
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX	XX	pot. Jagdgebiet; Flugroute möglich
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	(X)	pot. Jagdgebiet; Flugroute möglich
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	WS/WQ	X	pot. Jagdgebiet; Flugroute möglich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX	XX	pot. Jagdgebiet; Flugroute möglich
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	X	X	pot. Jagdgebiet; Flugroute möglich
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G	X	X	keine alten Horstbäume vorh.
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	X	X	potentielles Jagdgebiet

Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G		(X)	keine Gewässer in der näheren Umgebung
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	G	X	X	keine Gewässer in der näheren Umgebung
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	G	XX	X	potentielles Jagdgebiet
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X		potentielles Jagdgebiet
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-		X	potentielles Jagdgebiet
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	X	X	kein Nachweis, wenig Lebensräume vorh.
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X		keine alten Höhlenbäume vorh.
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	U	X		keine geeigneten Lebensräume vorh.
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X	X	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	sicher brütend	unbek.	unbek.	XX	X	nicht nachgewiesen
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-		X	potentielles Jagdgebiet
Jynx torquilla	Wendehals	sicher brütend	S	S		(X)	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U	XX		keine geeigneten Lebensräume vorh.
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	G	XX		keine geeigneten Lebensräume vorh.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	G	XX	X	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S	X		potentielles Jagdgebiet
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U	X		keine alten Horstbäume vorh. keine Gewässer in der näheren Umgebung
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G	G	X		keine Gewässer in der näheren Umgebung
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-	X	X	nicht nachgewiesen
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	U	X		keine geeigneten Lebensräume vorh.
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	XX	(X)	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X	X	keine alten Höhlenbäume vorh.
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G	X	X	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Amphibien							
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	U		X	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	U		XX	keine geeigneten Lebensräume vorh.

Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	U+	XX	(X)	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	(X)	X	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	G	X	(X)	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-	X	X	keine geeigneten Lebensräume vorh.
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	U	X		keine geeigneten Lebensräume vorh.

in den Lebensraumtypen: **Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken** (KIGehoe) und **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen** (Gaert)

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen

Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor, W kommt als Wintergast vor, () potentielles Vorkommen

Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier, () potentielles Vorkommen

4.3.1 Säugetiere

(Die Bewertungen basieren auf den Naturschutzfachinformationen des LANUV)

Haselmaus

Die Haselmaus lebt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete kommt sie auch in Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch in Obstgärten und Parks vor. Die im Plangebiet vorhandene Gartenbrache entspricht nur bedingt diesen Strukturen.

Zusammenhängende Vorkommen dieser Art konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel, wobei das Plangebiet der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ zuzuordnen ist. Ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich des Plangebietes ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Das Plangebiet bietet keine Quartierangebote (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) für Fledermäuse (keine Gebäude, Höhlen oder Altbäume vorhanden). Die Gehölze könnten potentiell allerdings als Jagdgebiet für waldbewohnende Fledermausarten (z. Bsp. Wasserfledermaus) oder siedlungsbewohnende Arten wie die Zwergfledermaus dienen (vgl. Tab. 1). Weiterhin ist es möglich, dass die Tiere entlang der Gehölzstrukturen Flugrouten ausrichten. Hierzu dienen jedoch ebenfalls die Gehölze entlang der nördlich des Plangebiets verlaufenden Bahntrasse, welche den Tieren weiterhin zur Verfügung stehen. Es besteht ein umfangreiches Lebensraumangebot für Fledermausarten im Umfeld des Plangebietes (Wahner Heide, Königsforst) und auch potentiell in den geplanten Gartenanlagen (vgl. geplante Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 101 „Gerhart-Hauptmann-Straße“). Es ist auszuschließen, dass planungsrelevante Fledermausarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten durch den Eingriff so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

4.3.2 Amphibien und Reptilien

(Die Bewertungen basieren auf den Naturschutzfachinformationen des LANUV)

Amphibien

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Laichgewässer für Amphibienarten. Es bieten sich die ca. 300 m östlich gelegenen Nebenflüsse der Sülz sowie die Stillgewässer um das Haus Eulenbroich an. Manche Amphibien können einen Aktionsradius von über 1000 m besitzen (z. Bsp. Kammmolch, Kreuzkröte), demnach sind Vorkommen von Überwinterungsquartieren einzelner Individuen nicht auszuschließen. Eine potentielle Wanderung von Amphibien in Richtung Plangebiet wird jedoch durch die L284 und das Siedlungsgebiet unterbrochen. Attraktivere Überwinterungsmöglichkeiten finden sich in den an Rößrath angrenzenden Waldgebieten und bewaldeten Bachtälern.

Es ist demnach auszuschließen, dass planungsrelevante Amphibienarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten durch den Eingriff so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Reptilien

Die Schlingnatter und die Zauneidechse kommen in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Sie bevorzugen lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Die Tiere besiedeln Heidegebiete, ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, trockene Randbereiche von Mooren, die Schlingnatter auch wärmebegünstigte Hanglagen in Mittelgebirge. Sekundärlebensräume sind Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme oder Trassen von Hochspannungseleitungen. Die Arten überwintern in Erdlöchern, Felsspalten oder in Steinmauern.

Verbreitungsschwerpunkte der Schlingnatter in NRW befinden sich im Bergischen Land sowie der Eifel, die Zauneidechse kommt verbreitet im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie am Niederrhein vor.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Hauptverbreitungsgebietes von Schlingnatter und Zauneidechse, es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet oder der näheren Umgebung vorhanden. Das Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten ist nicht zu erwarten.

4.3.3 Vögel

(Die Bewertungen basieren auf den Naturschutzfachinformationen des LANUV und eigenen avifaunistischen Erfassungen der GfU)

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen vom 05.04.2011 und 03.06.2011 wurden keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes festgestellt. Das Artenspektrum der Gartenbrache umfasst die typischen Brutvögel der Gärten (z. Bsp. Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Zilpzalp usw.) erweitert um einige Arten der siedlungsnahen Kleingehölze (z. Bsp. Rabenkrähe, Eichelhäher, Kleiber) (vgl. Karte 3: Avifaunistische Erfassung).

Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen lässt sich das Lebensraumpotential des Plangebietes für potentiell vorkommende planungsrelevante Vogelarten beurteilen (vgl. Tab. 1):

Beurteilung des potentiellen Vorkommens von planungsrelevanten Brutvogelarten:

Bruten von Vogelarten, welche auf das Vorkommen von Altbäumen für den Horst- oder Bruthöhlenbau angewiesen sind, sind nicht zu erwarten, da keine Altbäume vorhanden sind (Schwarzspecht, Habicht, Wespenbussard, Mäusebussard, Rotmilan, Waldkauz). Gruppierungen von Nadelhölzern mit hohem BHD, welche der Graureiher für eine Brutkolonie nutzt, sind ebenfalls nicht vorhanden. Brutvorkommen von Vogelarten, welche auf das Vorhandensein von Gewässern in der Nähe des Brutplatzes angewiesen sind, sind nicht zu erwarten (Eisvogel, Kormoran). Im Eingriffsbereich sind keine Gebäude

vorhanden, was Bruten von Gebäudebrütern ausschließt (Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke).

Die Nachtigall kommt an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen vor und sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Das Plangebiet besitzt keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art. Der Sperber besiedelt abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften und halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden hingegen gemieden. Das Plangebiet ist eine von Siedlungsbereich eingeschlossene, homogen ausgestattete „Grüninsel“, welche überwiegend von Laubhölzern dominiert wird. Potentielle Brutvorkommen des Sperbers sind nicht zu erwarten. Die Waldohreule besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen sowie Waldrändern und kommt auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Eine Brut im Eingriffsbereich ist auf Grund der innerörtlichen Lage und der Kleinflächigkeit im Bezug auf die im Umfeld von Rösrath vorhandenen Lebensräume unwahrscheinlich.

Der Kleinspecht kommt auch im Siedlungsbereich in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten oder Obstgärten mit altem Baumbestand vor. Diese Art sowie Hinweise auf Bruthöhlen von Spechten wurden bei den avifaunistischen Erfassungen nicht nachgewiesen (nur wenige mittelalte Bäume vorhanden). Im Bereich der Eingriffsfäche sind wenig geeignete Lebensraumstrukturen für den Kleinspecht vorhanden. Altbäume sind entlang der Bahntrasse zu finden, welche weiterhin als Lebensraum für Spechtarten zur Verfügung stehen (Hier: Nachweis Buntspecht). Der Orpheusspötter ist ein sehr seltener Brutvogel in NRW, sein Hautverbreitungsgebiet liegt in südlicheren Teilen Europas (Frankreich, Spanien, Italien). Diese Art besiedelt offene, gebüschreiche und trockene Standorte (z.B. Ginsterheiden, Sandgruben), welche im Plangebiet nicht vorkommen. Die Arten Wendehals, Neuntöter und Schwarzkehlchen sind Brutvögel in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen und kommen in der benachbarten Wahner Heide vor, wo sie optimale Lebensbedingungen vorfinden. Der Feldschwirl ist ein Charaktervogel von strukturreichen, extensivem Agrarlandschaften, welche im Plangebiet nicht anzutreffen sind. Die Turteltaube brütet eher selten im Siedlungsbereich, ggf. in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Eine Brut im Eingriffsbereich wurde nicht nachgewiesen und ist auf Grund der innerörtlichen Lage und der Kleinflächigkeit im Bezug auf die im Umfeld von Rösrath vorhandenen Lebensräume eher unwahrscheinlich. Die Art reagiert außerdem störungsanfällig auf Fußgängerverkehr und Straßenlärm. Der Gartenrotschwanz bevorzugt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Sekundär besiedelt er heute Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Der Gartenrotschwanz ist in Rösrath eher im westlichen Dorfrandbereich Richtung Wahner Heide zu erwarten.

Beurteilung des potentiellen Vorkommens von planungsrelevanten Vogelarten als Nahrungsgast oder Rastvogel:

Bei einigen planungsrelevanten Vogelarten ist die Relevanz des Plangebietes als Nahrungshabitat oder Rastplatz nicht auszuschließen (Sperber, Waldohreule, Mäusebusard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kleinspecht, Rotmilan) (vgl. Tab. 1). Diese Arten besitzen in der Regel große Brutreviere, ihnen stehen in der näheren Umgebung der Eingriffsfläche weiterhin alternative Habitate zur Verfügung. Es ist auszuschließen, dass sie durch die Planung erheblich gestört werden.

4.4 Fazit Artenschutz

Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche stellen derzeit eine der größten „Grüninseln“ im Stadtgebiet von Rösrath dar. Die Bedeutung für die Flora und Fauna des Siedlungsbereichs als Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat sowie für den Biotopverbund ist durchaus als hoch einzustufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten durch die Planung liegt allerdings nicht vor, somit sind artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5 Der Bebauungsplan und seine Auswirkungen auf die Umweltpotenziale, auftretende Konflikte sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

5.1 Boden

Auswirkungen und Konflikte:

Durch die neuen Wohnhäuser einschließlich der Nebengebäuden, der Verkehrsflächen und Zufahrten wird in größerem Umfang Boden gestört, abgetragen, übererdet bzw. versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum, Versickerung, Filter, Pufferung) gehen zum größten Teil vollständig verloren.

Auf der gesamten Eingriffsfläche besteht die Gefahr, dass während der Bauphase Schad- und Fremdstoffe (z.B. durch Kraftstoff- und Ölverluste von Fahrzeugen und Baumaschinen) in den Boden gelangen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Während der Bauphase sind zur Vermeidung einer Gefahr für den Boden und das Grundwasser die einschlägigen Vorschriften nach DIN 18300, 18320 und 18915 zu beachten.

5.2 Wasser

Auswirkungen und Konflikte:

Oberflächengewässer

Gewässer sind nicht betroffen.

Grundwasser

Die Bebauung führt unweigerlich zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Auf Grund der extrem guten Wasserleitfähigkeit ist zu prüfen, ob eine dezentrale Versickerung der Dachwässer in Frage kommt. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung könnte so vermieden werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Dezentrale Versickerung der Dachwässer.

5.3 Biotopfunktion

Auswirkungen und Konflikte:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes verliert ein Großteil der Flächen ihre Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Planungsrechtlich ist dies bereits vollzogen wurden bei der Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Stuppheide“.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Erhaltung des Grünstreifens entlang des Fuß-/Radweges.

Baumschutz

Die im Randstreifen verbleibenden Gehölze sind im Kronentraufbereich während der gesamten Bauphase zu schützen.

Die Schutzmaßnahme besteht aus einem ortsfesten 1,8 m hohen Zaun, der die Bäume vor Überfahung und Verdichtung des Wurzelraumes, versehentlichem Anfahren durch Baumaschinen und vor schädlichen Stoffen (Schmierstoffe der Baumaschinen etc.) schützt. Generell ist die DIN 18920 und die RAS-LG4 sind zu beachten.

5.4 Landschaftsbild

Auswirkungen und Konflikte:

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild treten nicht ein. Die geplante Bebauung entspricht dem vorherrschenden Stil (Bauart und -dichte) der Umgebung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

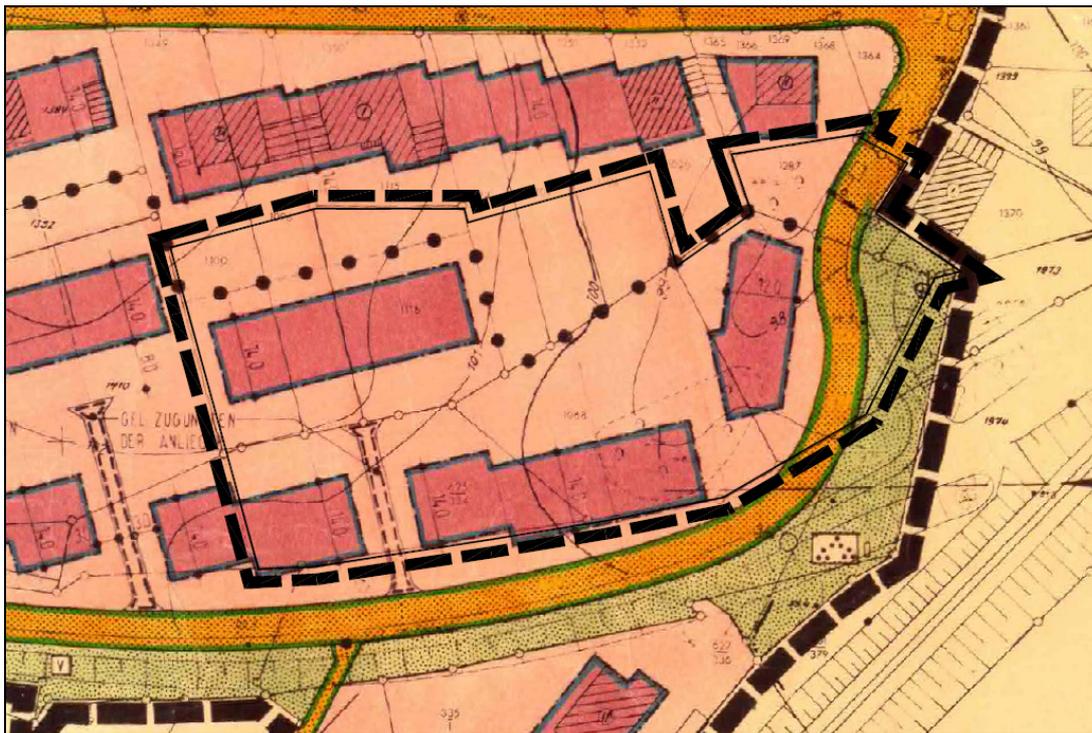
- Erhaltung des Gehölzstreifens.

6 Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Bewertung erfolgte nach der Methode von LUDWIG (FROELICH & SPORBECK 1991), die sich lediglich auf die Biotopfunktion bezieht. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopfunktion ebenfalls positiv auf die Potenziale Boden und Wasser auswirken. Der Methode LUDWIG (FROELICH & SPORBECK 1991) liegt ein additives Punktbewertungsverfahren zugrunde, bei dem die ökologischen Teilkriterien

über eine Bewertungsmatrix verknüpft werden. Der Biotopwert errechnet sich aus der Addition der Teilbewertungen. Er kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 35 annehmen.

Vor dem Eingriff wird der Istzustand bewertet. Für die Bewertung nach dem Eingriff wird der voraussichtliche Zustand der Fläche 30 Jahre nach dem Eingriff zugrunde gelegt. Die Bilanzierung weist die Besonderheit auf, dass die Bebauungsplanfläche bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Stuppheide“ überplant ist. Die hier getroffenen Festsetzungen als Wohngebiet, Grünfläche (öffentlich oder privat) und Verkehrsflächen werden als Grundlage für die Bewertung mit herangezogen.

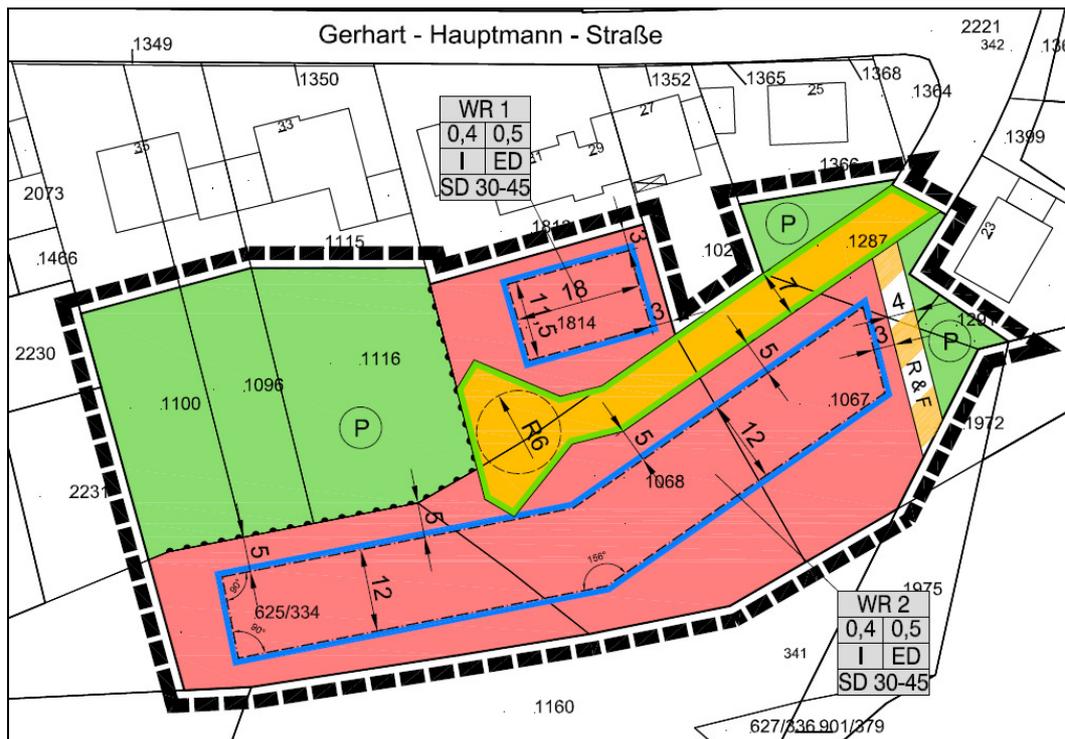


Bisherige Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 "Stuppheide"

Die flächenmäßige Auswertung ergibt für den rechtskräftigen Stand des Geltungsbe-
reichs:

Überbaubare Fläche GRZ 0,4; GFZ 0,5: 1.860 m² (Überschreitung gem. § 19 BauNVO ist
nicht ausgeschlossen.

Verkehrsflächen: 500 m²



Geplante Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 101 „Gerhart-Hauptmann-Strasse“

Der Tabelle „Bewertung der Biotoptypen und Eingriffsbilanzierung“ ist zu entnehmen, dass ein Defizit (Biotopwertdifferenz vorher/nachher) von **-12.747 Punkten** verbleibt.

Dieses Defizit soll durch die Nutzung von Ökopunkten des stadt-eigenen Ökokontos ausgeglichen werden.

7 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2011): LINFOS –Landesinformationssammlung (LANUV NRW) in Topographisches Informationsmanagement NRW <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/>

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2008): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>).

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2007): Landschaftsplan „Südkreis“ vom 06.03.2008, rechtswirksam seit 22.07.2008

Anhang

Karte 1 Bestand

Karte 2 Planung

Karte 3 Avifaunistische Erfassung

Tabelle Eingriffsbewertung